

Arbeitsvertrag

für gewerbliche AN in Teilzeit mit Jahresarbeitszeit

Zwischen der Firma

vertreten durch:

(nachfolgend Arbeitgeber - AG - genannt)

und

Herrn/Frau

_____ geboren am _____

wohnhaft in

(nachfolgend Arbeitnehmer - AN - genannt),

wird folgender **Arbeitsvertrag** geschlossen:

1. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Der AN tritt am _____ auf unbestimmte Zeit in die Dienste des AGs ein.

2. Probezeit

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits täglich bis Arbeitsschluss zum Ende des folgenden Arbeitstages gemäß § 15 Ziffer 1.1 BRTV gew. gekündigt werden.

3. Tätigkeit / Arbeitsort

3.1 Der AN wird als _____ eingestellt. Seine Tätigkeiten entsprechen dem Berufsbild.

3.2 Der AN führt die Arbeiten regelmäßig außerhalb des Betriebssitzes oder des Bauhofes aus (§ 12 BRTV gew.).

3.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen.

4. Weisungsrecht

Das Weisungsrecht des AGs hinsichtlich des Inhalts der Tätigkeit, zeitlicher Lage der Arbeitszeit und Ort der Tätigkeit richtet sich nach § 106 Gewerbeordnung.

5. Informationspflichten

Der AN ist verpflichtet, dem AG Änderungen seiner Anschrift, seiner Telefonnummer und sonstiger für das Arbeitsverhältnis maßgebender Umstände, insbesondere Familienstand und Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen.

6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

6.1 Die Kündigungsfristen richten sich nach § 15 BRTV gew.

6.2 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen (§§ 623, 126 BGB) und dem Vertragspartner zugehen.

Arbeitsvertrag

für gewerbliche AN in Teilzeit mit Jahresarbeitszeit

- 6.3 Soll geltend gemacht werden, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss nach dem geltenden Kündigungsschutzgesetz (KSchG) innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.
- 6.4 Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der AN die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt oder dem AN der Bescheid über die Feststellung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung zugeht, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung durch den AG über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Der AN ist sowohl im Fall der unbefristeten wie auch der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung verpflichtet, den AG unverzüglich entsprechend zu informieren.

7. Freistellung von der Arbeitspflicht

- 7.1 Der AG ist berechtigt, den AN unter Fortzahlung der Bezüge vorübergehend von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein sachlicher Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z.B. Konkurrenzfähigkeit), gegeben ist.
- 7.2 Der AG ist berechtigt, den AN mit Ausspruch einer Kündigung - gleichgültig von welcher Seite - unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein sachlicher Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z.B. Konkurrenzfähigkeit), gegeben ist.
- 7.3 Eine unwiderrufliche Freistellung erfolgt unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub und sonstiger Freizeitguthaben, soweit nicht schutzwürdige Belange des ANs entgegenstehen. Während der Dauer der Freistellung hat der AN Tätigkeiten für und als Wettbewerber zu unterlassen. Im Übrigen wird anderweitiger Verdienst nach § 615 Satz 2 BGB angerechnet.

8. Jahresarbeitszeit gemäß § 4a BRTV-gew.

- 8.1 AG und AN vereinbaren die Geltung der Jahresarbeitszeit gemäß § 4 a BRTV gew.
- 8.2 Das Jahresarbeitszeitsoll gemäß § 4 a BRTV gew. errechnet sich bei einem Vollzeitbeschäftigten aus der Anzahl der jährlichen Arbeitstage x 7,8 Stunden. Der Jahreszeitraum reicht jeweils von April bis März des Folgejahres.

Unter Zugrundelegung von _____ Stunden/Woche, die sich regelmäßig auf _____ Arbeitstage verteilen, beträgt das Arbeitszeitsoll für den hier in Rede stehenden ersten Zeitraum vom _____ bis zum _____ somit _____ Stunden.

- 8.3 Der AG legt eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit fest. Die Festlegung soll mindestens 4 Tage im Voraus erfolgen. Sie ist aus betrieblichen Gründen auch kurzfristiger möglich. Ohne gesonderte Festlegung der Arbeitszeit gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von _____ Stunden bei _____ Stunden täglich als angeordnet. Der AN ist verpflichtet, Überzeitarbeit im Sinne der §§ 4 a Ziffer 5, 5 Ziffer 1.2 BRTV gew. zu leisten. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist zu beachten. Dies gilt auch für die Pausen und Ruhezeiten.

Arbeitsvertrag

für gewerbliche AN in Teilzeit mit Jahresarbeitszeit

- 8.4 Der AG ist berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht und der Arbeitsausfall der Arbeitsverwaltung angezeigt ist (derzeit §§ 95 ff. SGB III). Dabei ist gegenüber dem AN eine Ankündigungsfrist von zwei Kalenderwochen einzuhalten. Der AN ist bei Einführung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung gemäß Ziffer 9 entsprechend reduziert wird.
- 8.5 Der AG führt für jeden AN ein Ausgleichsstundenkonto im Sinne des § 4 a Ziffer 3 BRTV gew., über dessen Stand der AN monatlich mit seiner Lohnabrechnung informiert wird. Auf dem Ausgleichsstundenkonto sind tatsächlich geleistete bzw. lohnzahlungspflichtige Stunden gutzuschreiben und mit dem Jahresarbeitszeitsoll zu saldieren. Zeitschulden sind auf max. 39 Stunden, Guthabenstunden auf max. _____ Stunden begrenzt.
- 8.6 Das Ausgleichsstundenkonto wird jeweils zum 31.03. des Folgejahres abgerechnet (Abrechnungstichtag). Zeitschulden sowie Zeitguthaben werden grundsätzlich in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Guthabenstunden, die älter als 12 Monate sind, werden dem AN mit der individuellen Vergütung ausgezahlt.
- 8.7 Auf Verlangen des ANs können Zuschläge gemäß § 5 Ziffern 2 bis 4 BRTV gew. sowie Vergütungen für Wegezeiten und Wegegeld am Ende des betreffenden Monats abgerechnet und ausgezahlt werden. Ebenso können, wenn der AN dies bis zum 31.03. verlangt, am Ende des Ausgleichszeitraums nicht verbrauchte Guthabenstunden mit der individuellen Vergütung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 101 Abs. 5 Satz 3 SGB III ausgezahlt werden.

9. Vergütung

- 9.1 Der AN erhält für seine Tätigkeit ein Arbeitsentgelt von zurzeit _____ brutto/Std.

Das Arbeitsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Tariflohn gemäß Lohngruppe_____:	_____brutto/Std.
Übertarifliche Zulage:	_____brutto/Std.
Summe:	_____brutto/Std.

Hinzukommen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die tarifvertraglichen Zuschläge gemäß den §§ 5, 10 BRTV gew., die Jahres-Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen.

Die übertarifliche Zulage kann ganz oder teilweise auf Erhöhungen des Tariflohns angerechnet werden.

- 9.2 Der AN erhält als Abschlagszahlung einen verstetigten Monatslohn gemäß § 4 a Ziffer 2 BRTV gew.. Der verstetigte Monatslohn ermittelt sich aus dem individuellen Stundenlohn multipliziert mit 1/12 des Jahresarbeitszeitsolls.

10. Zahlung

10.1 Zahlungen erfolgen auf das nachfolgend angegebene Konto des ANs

10.2 Die monatliche Vergütung ist nach betrieblicher Übung, spätestens jedoch bis zum 15. des Folgemonats zahlungsfällig.

11. Entgeltpfändung und Entgeltabtretung

Die Abtretung und Verpfändung von Entgeltansprüchen an Dritte ist dem AN nach § 8 Ziffer 2 BRTV gew. nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs gestattet.

Der AN hat die durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung dem AG entstehenden Bearbeitungskosten in der vom AG nachgewiesenen Höhe oder ohne einen solchen Nachweis durch eine Pauschale in Höhe von 20,- € für jeden einzelnen Bearbeitungsvorgang zu erstatten. Das gilt nicht, soweit dadurch der unpfändbare Teil des Entgelts verringert wird. Weist hingegen der AN dem AG geringere Bearbeitungskosten als in Höhe der Pauschale nach, sind diese vom AN zu erstatten.

12. Arbeitsverhinderung/Arbeitsunfähigkeit

12.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG oder einer vom AG bestimmten Person jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich, mithin rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Arbeitsverhinderung mitzuteilen.

12.2 Die Lohnfortzahlung bei einer Arbeitsverhinderung, die nicht auf einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beruht, richtet sich nach § 7 BRTV gew. § 616 BGB findet damit keine Anwendung.

12.3 Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist der AN verpflichtet, spätestens am dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Insbesondere bei Kurzerkrankungen kann der AG vom AN die Vorlage eines ärztlichen Attests/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit verlangen.

12.4 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als mitgeteilt und in der Bescheinigung angegeben, gelten die Absätze 12.1 und 12.3 entsprechend. Gleiches gilt, wenn ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht.

12.5 Hält sich der AN bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem AG die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse des Aufenthaltsortes in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Kehrt der arbeitsunfähig erkrankte AN in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem AG und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.

12.6 Stellt der AN einen Antrag auf Bewilligung eines Kur- oder Heilverfahrens, so hat er dem AG hiervon unverzüglich, auch über dessen Bewilligung, Kenntnis zu geben.

- 12.7 Wenn und solange der AN seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zu verweigern.

13. Ärztliche Untersuchung

- 13.1 Der AN ist verpflichtet, sich auf Verlangen des AG einer ärztlichen Untersuchung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse oder durch einen vom AG zu benennenden Arzt (Amts- oder Vertrauensarzt bzw. Arbeitsmediziner) zu unterziehen, soweit die Erfüllung bestimmter gesundheitlicher Voraussetzungen wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt und tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der fortdauernden gesundheitlichen Eignung des ANs begründen. Das gleiche gilt, wenn ein Wechsel der Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes eine solche Untersuchung erforderlich macht. Der AG trägt die Kosten dieser Untersuchung, wenn diese nicht von einem Dritten übernommen werden. Der AG ist berechtigt, die Untersuchung durch einen Arbeitsmediziner zu verlangen.
- 13.2 Die oben genannte Verpflichtung des ANs besteht auch dann, wenn der AG, insbesondere wegen der Art der dem AN obliegenden Tätigkeiten, ein berechtigtes Interesse an einer ärztlichen Untersuchung hat.
- 13.3 Bei berechtigtem Interesse des AGs ist der AN ferner verpflichtet, sich auf Verlangen des AGs einer ärztlichen Begutachtung auf eine mögliche Drogen- oder Alkoholabhängigkeit zu unterziehen, wenn ernsthafte Hinweise bestehen.
- 13.4 Der AN ist nach Aufklärung über Art und Umfang der vorgenannten gesundheitlichen Untersuchungen verpflichtet, in die Untersuchung einzuwilligen und den AG über die Ergebnisse der Untersuchung zu unterrichten, soweit sie die Frage der gesundheitlichen Eignung des ANs für die ihm obliegende Tätigkeiten betreffen.
- 13.5 Auf Verlangen des AGs ist der AN weiterhin verpflichtet, den behandelnden Arzt insoweit von der Schweigepflicht zu entbinden, als es um die Frage der gesundheitlichen Eignung des ANs für die ihm obliegenden Tätigkeiten geht.

14. Urlaub

- 14.1 Der AN hat nach § 6 BRTV gew. Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Erholungsurlaub besteht aus dem gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen und dem tariflichen Mehrurlaub von 10 Arbeitstagen. Ist der AN weniger als fünf Arbeitstage in der Woche für den AG tätig, reduziert sich der Urlaubsanspruch anteilig.
- 14.2 Mit einer Urlaubserteilung erfüllt der AG zunächst den Anspruch des ANs auf den gesetzlichen Mindesturlaub einschließlich ggfls. bestehender Ansprüche auf einen gesetzlichen Zusatzurlaub. Erst nach vollständiger Erfüllung des gesetzlichen Urlaubsanspruches wird der tarifliche Mehrurlaub erteilt.
- 14.3 Betriebsurlaub kann durch den AG jederzeit angeordnet werden.
- 14.4 Ist der AN aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert, verfallen seine gesetzlichen Urlaubsansprüche 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. Eventuelle Ansprüche auf tariflichen Mehrurlaub erlöschen in diesem Falle gem. § 6 Ziffer 14 BRTV gew. drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres.

14.5 Urlaubsabgeltungsansprüche unterliegen als Geldansprüche dem Verfall gemäß § 14 BRTV gew.

15. Verschwiegenheits- und sonstige Pflichten, Datenschutz

15.1 Der AN verpflichtet sich, über alle nicht allgemein bekannten Unternehmensangelegenheiten, insbesondere über Betriebsgeheimnisse gegenüber Außenstehenden und unbeteiligten Mitarbeitern Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet bzw. wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

15.2 Die Verschwiegenheitspflicht dauert über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

15.3 In Zweifelsfällen ist der AN verpflichtet, eine Weisung des Unternehmens einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.

15.4 Der AN verpflichtet sich, das Arbeitsgerät des AGs (Maschinen, Werkzeuge etc.) pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten. Des Weiteren wird der AN die Sicherheitsschutzvorschriften, die beim AG zur Einsicht ausliegen, beachten.

15.5 Dem AN ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen, der Erfüllung rechtmäßiger Aufgaben dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen oder sonst zu nutzen. Der AN wird über die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) unterrichtet und mit der als Anlage zu diesem Arbeitsvertrag beigefügten „Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach der DS-GVO“ auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

16. EDV-Nutzung

16.1 Dem AN ist die private Nutzung des E-Mailsystems und des Internets auf betrieblichen elektronischen Datenverarbeitungsgeräten (PC, Smartphone, etc.) untersagt.

16.2 Dem AN ist die private Nutzung mobiler Endgeräte, die ihm vom AG für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Handy, Smartphone, Tablet), untersagt.

17. Vorschüsse und Darlehen

17.1 Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der AG berechtigt, einen etwaigen Darlehensvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung durch Gründe in der Sphäre des AGs veranlasst wurde.

17.2 Vom AG gezahlte Lohnvorschüsse oder Überzahlungen sind mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Rückzahlung fällig.

18. Anwendung tarifvertraglicher Bestimmungen

18.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, dass für das Arbeitsverhältnis die im Betrieb räumlich, fachlich und persönlich geltenden Tarifverträge des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus in ihrer jeweiligen Fassung greifen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Die Tarifverträge liegen im Personalbüro zur Einsichtnahme aus.

Arbeitsvertrag

für gewerbliche AN in Teilzeit mit Jahresarbeitszeit

18.2 Der vorstehende Absatz gilt, soweit und solange der AG an diese Tarifverträge durch Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband gebunden ist.

19. Ausschlussfristen und Verfall von Ansprüchen

19.1 Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt § 14 BRTV gew.

19.2 Die Ausschlussfristen gelten nicht für unverzichtbare Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch Ausschlussfristen entzogen sind (z.B. Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz). Ebenso gelten sie nicht für Ansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen.

20. Nebenabreden und Vertragsänderungen

20.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.

20.2 Durch die mehrfache Gewährung von Leistungen, auf die weder ein individualvertraglicher (Arbeitsvertrag) noch ein kollektivrechtlicher (Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag) Anspruch besteht, kann ein Anspruch auf künftige Leistungen nicht begründet werden.

Ort/Datum

Unterschrift AN

Stempel, Unterschrift AG



Arbeitsvertrag

für gewerbliche AN in Teilzeit mit Jahresarbeitszeit



Anmerkung:

Zu Ziffer 15.5:

Anlage „Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nach der DS-GVO“ dem AV beifügen.

